

Hat indessen der Schuldige wegen der nämlichen Handlung, wegen welcher er vor Gericht gestellt ist, bereits außerhalb Bayerns eine Strafe erlitten, so ist zwar die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe in dem zu erlassenden Urtheile auszusprechen, aber nach den Umständen für theilweise oder gänzlich erlassen zu erklären.

Statt der Todesstrafe ist gegen den Schuldigen, wenn er wegen des ihm zur Last fallenden Verbrechens bereits eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber außerhalb Bayerns erstanden hat, auf lebenslängliche Festungstrafe zu erkennen.“

Art. 7.

Art. 11 soll lauten:

„Durch Verfügung des obersten Kriegsherrn oder des von ihm hiezu bevollmächtigten Höchstcommandirenden kann die eine oder andere der durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen gegen die Person oder das Eigenthum des Feindes oder der Bewohner occupirter fremder Landtheile sowohl retorsionsweise als auch aus Rücksicht für die Wohlfahrt der Armee für strafflos erklärt werden.“

Art. 8.

Art. 13 soll lauten:

Bestrafungsstrafe. Die Festungstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden, im letzteren Falle auf nicht mehr als zwanzig und nicht weniger als vier Jahre.

Wo das Gesetz die Festungstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche anbroht, ist dieselbe eine zeitige.

Wenn auf Festungstrafe von weniger als vier Jahren zu erkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen in der Art, daß achtmontliche Festungstrafe einer einjährigen Gefängnißstrafe gleichzusetzen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14.

Art. 9.

Art. 17 soll lauten:

„Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Festungstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer des Gefängnisses nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Bruchtheile eines Monats bei der Festungstrafe und eines Tages bei der Gefängnißstrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über die Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.“